

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 66. (27. September 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postexpeditionen
nehmen die Befor-
gung der Bestellungen
und Einbindung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumera-
tionspreis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto's 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 66.

Sonabend, September 27.

1851.

Vermischtes.

Resolution.

Dem Doctor med. Kohlmann zu Wanzleben wird auf sein Gesuch um Concession zur ärztlichen Praxis in der Stadt Oldenburg vom 26. Juni und 31. Juli hiedurch zur Resolution ertheilt, daß, nachdem der Magistrat der Stadt Oldenburg in dem desfalls von demselben eingezogenen Berichte sich bereit erklärt hat, den Supplicanten gegen Erlegung eines Einzugsgeldes von zwanzig Rthlr. als Gemeinde-Mitglied aufzunehmen, derselbe hiernach als Gemeinde-Mitglied der Stadt Oldenburg und als Unterthan aufgenommen, ihm auch die gewöhnliche Concession zur ärztlichen Praxis ertheilt werden kann.

Die förmliche Concession soll zu dem Ende ausgefertigt und an den hiesigen Stadtmagistrat übersandt werden, wo der Doctor Kohlmann sich vor dem Beginn seiner hiesigen ärztlichen Praxis demnach zu silitiren hat, um den Unterthanen-Eid zu leisten und sich auf den Inhalt der Concession eidlich zu verpflichten.

Dabei wird dem Doctor Kohlmann, auf Veranlassung früherer von hiesigen Eingefessenen rücksichtlich seiner gemachten Anträge, hiedurch ausdrücklich bemerkt gemacht, daß nach der hiesigen Medicinal-Verfassung den Aerzten das Selbst-Dispensiren, von auch homöopathischen, Arzneien nicht gestattet vielmehr untersagt ist, und daß eine Nicht-

beachtung dieses Verbots die sofortige Wiedereinziehung der ihm ertheilten Concession zur ärztlichen Praxis zur Folge haben würde.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851 Aug. 28.

(gez.) Müzenbecher.

Barnstedt.

An
den Dr. med. Kohlmann
zu
Wanzleben.

Mit Genehmigung des Herrn Dr. Kohlmann gelangt vorstehende Resolution hiermit zur allgemeinen Kunde.

Nach dem Schlusssatz dieser Resolution sehen der praktischen Ausübung der homöopathischen Heillehre große Schwierigkeiten entgegen, da

- 1) die hiesigen Apotheker über die Zubereitung der homöopathischen Arzneien zum Theil gar keine, oder doch nicht die erforderliche Kenntniß besitzen, die auch dazu nöthigen Einrichtungen nicht getroffen haben werden; und wenn auch, weil
- 2) eine desfalls vorher über sie zu verhängende Prüfung, welche gesetzlich stattfinden muß und dem Collegio medico zusteht, nicht auszuführen sein wird, da den Mitgliedern dieses Collegiums die dazu erforderliche Sachkenntniß abgehen möchte; ferner weil



3) wenn auch in jenen beiden Beziehungen keine Anstände vorlägen, dennoch ein gewissenhafter Arzt, aus bekannten und in diesem Blatte früher schon hinreichend erörterten Gründen, sich den gewöhnlichen Apothekern nicht wird auf Gnade und Ungnade hingeben können und endlich, wenn auch dieses wirklich geschähe, weil alsdann

4) dem Publikum, wenigstens einzuweisen, noch gegen die aus den allopathischen Apotheken verschriebenen homöopathischen Medicamente ein gewisses Mißtrauen bleiben möchte.

Es kommt uns nicht in den Sinn, gegen den achtbaren Apothekerstand im Allgemeinen eine Verdächtigung auszusprechen; wahr aber mag es sein, daß das Publikum im Einzelnen demselben mißtraut und man daher in der hier fraglichen Beziehung zum Wohle der Kranken es aufrichtig und von Herzen wünschen muß, daß dem homöopathischen Arzte auch hier die Dispensirfreiheit eingeräumt werde.

Das Selbstinteresse Einzelner hat in allen Lebens-Verhältnissen von je her der Gesammtheit große Nachteile gebracht und wird es auch ferner noch bringen, weil hiergegen die strengsten Geseze und Formen keinen Schutz verleihen können; und so mag denn auch wohl das Mißtrauen gegen die Apotheker kein leeres Luftgebilde, sondern — man möchte sagen — ein natürlich begründetes, ein uraltes sein. Schon in der mit wenigen Abänderungen noch zu Recht bestehenden Obenburgischen Apotheker-Ordnung von 1714 wird geäußert:

„5. Es sollen auch die Apotheker denen Medicis kein frey Gewürge (außer was die Apotheker denen Medicis etwa zum neuen Jahre, wie anderer Orten gebräuchlich, zu senden pflegen) genießen lassen: Als woraus die Unordnung zum mercklichen Nachtheil der Patienten, zu entstehen pfleget, daß dieselbe, solches wieder zu verschulden, grosse Portiones, von meist überflüssig, theils kostbaren und unnöthigen Medicamenten, zu verordnen suchen werden, wodurch mancher abgeschreckt wird, und lieber sein Leib, Leben und Gesundheit in die Wage sezet, als selbiges, auf so kostbare Weise, conserviren will.“

„10. Da auch bisher zwischen denen Medicis und Apothekern zum Praejudiz der Patienten, in Puncto

des Anschlags der Medicin zu Gelde, eine heimliche Verständnis gewesen, auch wirklich noch sey, und diese jenen die Recepten oder Medicamenten in höhern Preis ansetzen, und das übrige genießen lassen, auch solches Quantum durch gewisse Signaturen kund zu thun; Dergleichen aber nur zu mehrerer Uebersehung und Verfortheilunge des Patienten abziehlet: Als verbieten Wir auch solches alles Ernstes, und wollen, daß sich hinfüro weder Medicus noch Apotheker solche und dergleichen zum Praejudiz der Patienten gereichende Dinge, es mag Praedert oder Nahmen haben, wie es wolle, weiter unternehmen, oder wegen eines gewissen Quanti für jedes Recept mit dem Apotheker pacificiren: Sondern sich ein jeder an dem, wovor er sich ausgiebet, und was ihm dafür rechtmäßig gebühret, lediglich halten und begnügen lassen solle; Da aber ein Medicus einige unbekante selbst verfertigte und durch seine Praxis gut befundene Medicamenta im Gebrauch hätte, deren Präparation er nicht gern divulgiren wollte, soll ihm frei stehen, solche gegen eine gewissenhafte Tarirung und billigmäßigen Gewinn dem Apotheker pro dispensatione, in die Apotheke zu geben, falls nur solche verschrieben werden, und dem Apotheker nicht zur Last und Schaden liegen bleiben möchten.“

Es dürfte gerade diese Bestimmung der alten Verordnung der von den homöopathischen Ärzten beanspruchten und auch fast in allen Staaten der Erde erlangten Dispensirfreiheit das Wort reden. Unzweifelhaft ist darnach den Homöopathen die Zubereitung der Heilmittel zugelassen, und „es steht ihnen frei, solche pro dispensatione in die Apotheken zu geben“. In der alten Apotheker-Ordnung von 1714 haucht ein humaner Geist, der lediglich nur für das Wohl der leidenden Menschheit sorgen will, und ohne Zweifel würden in dieselbe andere zweckentsprechende Bestimmungen aufgenommen worden sein, wenn damals die hom. Heillehre schon bekannt gewesen wäre. Fassen wir nur jenen Geist gehörig auf, lassen wir die darnach seit etwa anderhalb Jahrhundert fortgeschrittene Civilisation „Rechnung tragen“, so dürfte jene Einräumung von 1714 deutlich sagen, daß es den Ärzten, „wenn sie einige unbekante, selbst verfertigte und durch ihre Praxis gut befundene Medicamente im Gebrauch hätten, deren Zubereitung sie nicht gern Andern überlassen wollten“, frei stehe, solche selbst den Kranken

zu reichen, oder auch, wenn es ihnen besser passen sollte, pro dispensatione in die Apotheke zu geben. Wird diese Ansicht auch für unrichtig gehalten, weil das Apothekerprivilegium sie nicht zulassen könnte, so möchte die hier fragliche Bestimmung doch zu einer Ueberbrückung dienen, um den homöopathischen Ärzten die beanspruchte Dispensirfreiheit zu gewähren. Das Apothekerprivilegium kann nämlich ein durchaus ausschließliches nicht sein, da mit der Zunahme der Bevölkerung, Entstehung neuer Ortschaften die Vermehrung der Apotheken ein unabweisliches Erforderniß wird, wie dies auch die Erfahrung bestätigt. Greift man durch Gründung neuer Apotheken in das sogenannte Recht der bestehenden Apotheker ein, so wird auch in anderer Weise ein Eingriff gerechtfertigt sein, wenn damit dem Gemeinwohl wesentlich genützt wird.

Der §. 52 unseres Staatsgrundgesetzes spricht dies auch wörtlich aus.

Will man auch gänzlich von dieser Begründung absehen, die das Apothekerprivilegium als ein ausschließliches nicht erscheinen läßt, so muß doch jedenfalls ein derartiges Recht erlöschen, wenn es durch neue Entdeckungen unhaltbar geworden ist, und zum Nachtheile des Gemeinwohls gereicht. Ursprünglich bereiteten die Heilkünstler die Arzneien selbst und reichten sie den Kranken (siehe b. Bl. Nr. 40 u. ff.), bis später bei den zur Methode gewordenen Arzneimischungen die Ärzte sich nothgedrungen Gehülfen zugesellten und solchergestalt nach und nach den Apothekerstand hervorriefen. Wenn nun, wie durch die Auffindung der homöopathischen Heillehre, die Möglichkeit gegeben ist, die Medicin auf einen solchen einfachen Zustand zurückzuführen, daß der Arzt im Stande ist, selbst die Arzneien zu bereiten und zu verabreichen, so kann dies nur zum großen Segen des Gemeinwohls gereichen. Das einmal hat der Kranke mehr Vertrauen in die Wirkung der Heilmittel und zum Andern werden erhebliche Ausgaben vermieden. Wäre die homöopathische Heillehre hier ausschließlich vertreten und stände den Ärzten das Selbstdispensiren frei, dann würde dem Großherzogthum die Heilung der Kranken gewiß einige hunderttausend Rthlr. weniger kosten.

Zu Ruh und Frommen des Gemeinwohls dürften die Anträge der Homöopathen auf Gewährung der

Dispensirfreiheit vom Staate also wohl Berücksichtigung finden.

Kann dies aber nicht in Betracht kommen, so wird doch eine privilegierte Kaste, die Apotheker, unter Berufung auf alte verschimmelte Pergamente, nicht etwas in Anspruch nehmen können, was Hahnemanns Eigenthum war und auf seine Schüler vererbt ist und was sie zum größten Theile als ein Erbsichthes bespötheln? Die homöopathischen Heilmittel sind keine Medicamente, keine körperliche Substanz, sondern eine bloße, nicht wäg- und nicht meßbare Kraft, also im Sinne des Dispensirverbots ein Nichts! Warum legt man nicht auch den hydropathischen und den Brunnen-Ärzten auf, die Medicamente (Wasser), welche ihre Patienten bedürfen, in den Apotheken dispensiren zu lassen?

Manche Urstoffe der homöopathischen Heilmittel kennen die Apotheker gar nicht einmal und viele derselben sind ihnen als officinell nicht bekannt.

Die Homöopathen verordnen Heilmittel, deren bei Ertheilung des Apotheker-Privilegiums nicht gedacht ist, nicht gedacht werden konnte. Die Natur der Sache und der Verhältnisse erfordert es, daß die Ärzte dieselben selbst zubereiten und verabreichen, um mit Sicherheit am Krankenbette handeln zu können und damit der Kranke in den Arzt das Vertrauen setzen kann, daß es ihm nur daran gelegen ist, zu heilen. Es möchte kein Grund vorliegen, dem homöopathischen Arzte das beanspruchte Recht des Selbstdispensirens zu entziehen, da mit Ausübung jenes Rechts das Publikum in Ansehung des Lebens und der Gesundheit gesicherter ist und ihm außerdem ein bedeutender pecuniärer Nutzen verschafft wird. Die unentgeltliche Verabreichung der Heilmittel ist nichts weiter als eine Schenkung, die gewiß jedem Menschen freisteht, zu ertheilen und zu nehmen, zumal wenn damit Nutzen geschafft wird.

Endlich ist noch in Erwägung zu ziehen, daß jedem Privaten freisteht, sich homöopathische Heilmittel zu verschaffen, entweder durch eigene Zubereitung oder durch Ankauf einer Handapotheke und ebenso wird es auch erlaubt bleiben, wenn Mehrere zur Anschaffung von Heilmitteln zusammentreten. Keinem Menschen kann es verwehrt werden, zu genießen, was ihm beliebt und was er sich verschaffen kann. Sonach bleibt den Bemittelten immerhin der Weg offen, sich die erforderlichen Heil-

mittel auf eine andere Weise als durch die Hand der Apotheker zu eigen zu machen.

Gegen die Resolution Großherzoglicher Regierung wird Herr Dr. Kohlmann, laut Benachrichtigung, höhern Orts remonstriren und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß das Publikum sich dabei theilhaftig, da die Sache für es von großer Wichtigkeit ist. Hoffen wir von diesem Schritt ein günstiges Resultat, wozu wir uns um so mehr hinneigen, als in allen größeren Staaten, so in Rußland, Oesterreich und Preußen (in Amerika, Frankreich, England und Holland ist die ärztliche Praxis gänzlich frei) den homöopathischen Aerzten die Dispensirfreiheit bewilligt und ein Gleiches in den meisten kleineren Staaten Deutschlands der Fall ist. In Hannover hat man trotz aller Unterdrückungen von oben (siehe Streiter Nr. 55 u. ff.) wenigstens die Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen homöopathischen Centralapothek eingeesehen und die Besetzung derselben einem Manne anvertraut, der von den homöopathischen Aerzten in Vorschlag gebracht worden ist.

In England scheint die Homöopathie ihren Segnern schon soviel Terrain abgewonnen zu haben, daß die letzteren nur noch den Kampf der Verzeiung kämpfen. Es ist dies auch nicht anders im Lande der Freiheit zu erwarten, wo der Staat nicht allein Jeden nach seiner Fayon selbig werden läßt, sondern wo die Bürger auch ihren Körper behandeln lassen können von Demjenigen, welcher ihnen die meiste Aussicht auf Heilung bietet.

So bringt uns die letzte Nummer des Sonntagsblatts zur Weserzeitung einige ergötzliche Züge aus einer dortigen medicinischen Zeitschrift, wie die Allopathen jeden von ihnen, um burleskos zu sprechen, in Verschiß erklären wer mit einem Homöopathen in ärztliche Berathung tritt, wie sie die Homöopathen kurzweg Quackfalter nennen, wie sie ihnen vorwerfen, daß sie sich der Gesellschaft aufdrängen und keinen Betrug scheuen &c. Wirklich recht stark, wenn man weiß, wie die homöopathische Heilmethode in England vertreten ist, daß z. B. in London allein über hundert

homöopathische Aerzte practiciren, und nur dadurch erklärlich, daß die Allopathen anfangen zu fühlen: wir müssen das Feld räumen.

In Deutschland sind die allopathischen Aerzte besser daran. Im Besitze der Macht und der Commerionen nach oben brauchen sie nicht einmal selbst die undantbare Mühe, die Homöopathie zu bekämpfen, zu übernehmen, sondern sie schieben den Staat und die Apotheker vor. Kann die Staatsgewalt die Zulassung eines Homöopathen wohl oder übel nicht mehr hindern, dann rücken als zweites Treffen die Apotheker vor und fordern das Recht, Medicamente auszugeben als ihr alleiniges Privilegium; wohl wissend, daß sie dadurch der Homöopathie den Todesstoß versetzen! Curiose Welt, wo man versucht werden könnte, mit Knütteln drein zu schlagen. Der Arzt sagt, helfen kann ich Dir wohl, aber ich darf Dir nicht das Mittel selbst geben, sondern das mußt du von einem Manne holen, der dabei stark interessirt ist, daß meine Methode keinen Erfolg hat, also daß Du nicht genesest.

„So ist die Ordnung, so will es das Recht!“

Aber gemacht, ihr Herren! Wer mich an meinem Leibe kurirt, ist mir der beste Arzt! das sagt nicht allein der Bauer und Bürger, sondern auch der Aristokrat, wenn er die Krankheit nur recht derbe fühlt, deshalb rathen wir euch als einziges Mittel, die verhaßte Methode auszurotten: Curirt besser als die Homöopathen!

A n z e i g e.

Herr Dr. med. Kieselbach aus Bremen ist Sonntag, den 28. d. M., von Morgens früh beim Herrn Gastgeber Ritterhoff in Oldenburg zu sprechen.

Beiträge für den „Streiter der Homöopathie“ bitten wir an die Redaction desselben adressiren zu wollen, wo sie unfrankirt entgegengenommen werden. Diejenigen, die sonst wohl Beiträge liefern möchten, aber die Meinung haben, ihre Gedanken nicht so auf's Papier bringen zu können, wie es sich für die Oeffentlichkeit schickt, bitten wir, sich dadurch nicht abhalten zu lassen, sondern nur, wie es eben gehen will, ihre Mittheilungen niederzuschreiben und der Redaction zuzusenden, diese wird sie dann — wenn sie sich für die Oeffentlichkeit eignen — in entsprechender Form erscheinen lassen.